

Vereinsordnung

für den

Schützenverein ENZIAN Oberschwanningen e.V.

Vereinsinterne Verfahren und Bestimmungen außerhalb der Satzung

SCHÜTZENVEREIN ENZIAN e.V.



1. Neuausgabe	Februar 2010
1. Änderung	Juli 2011
2. Änderung	März 2017
3. Änderung	Juni 2019



1. Mitgliedsbeiträge
2. Aufgabenbeschreibung der Ämter
3. Datenschutz
4. Ehrungen
5. Schießstandordnung
6. Kosten für das Schießen
7. Ehrenmitglieder
8. Rundenwettkampf
9. Nutzung des Schießstandes durch private Personen (Mitglieder)
10. Besondere Ereignisse der Mitglieder
(Geburtstag, Hochzeit, Geburt, Tod)
11. Veranstaltungen
12. Schluss Anmerkung



1. Mitgliedsbeiträge

1.1 Die Mitgliedsbeiträge im Schützenverein Oberschwanningen sind gestaffelt (siehe nachfolgende Tabelle).

1.2 Mitgliedsbeiträge

Art der Mitgliedschaft	Bemerkung	Betrag
Erstmitglied	bis zum 15. Lebensjahr	14,00 Euro
Erstmitglied	bis zum 17. Lebensjahr	20,00 Euro
Erstmitglied	ab dem 18. Lebensjahr	50,00 Euro
Ehrenmitglieder	alle Altersklassen	kostenfrei

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu bezahlen (Jahresbeitrag).

1.3 Aufnahmegebühr

Beim Vereinsbeitritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.

Die Aufnahmegebühr beträgt bis zum 18. Lebensjahr 6,00 Euro.

Die Aufnahmegebühr beträgt ab dem 18. Lebensjahr 12,00 Euro.

1.4 Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Mitgliedsbeiträge nach einem Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu ändern.

1.5 Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt und im gleichen Jahr fällig

2. Aufgabenbeschreibung der Ämter

2.1 Der 1. Schützenmeister

Der 1. Schützenmeister ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er lädt zur jährlichen Jahreshauptversammlung ein und führt diese durch. Vorstandssitzungen ruft er nach Bedarf ein. Der 1. Schützenmeister genehmigt alle Beschlüsse des Vereins und der Versammlung durch seine Unterschrift.

Bei den regelmäßig stattfindenden Gauversammlungen und Sitzungen hat er teil zu nehmen, um den Verein beim Schützengau Hesselberg zu vertreten.

2.2 Der 2. Schützenmeister

Der 2. Schützenmeister unterstützt und berät den 1. Schützenmeister und ist Vertreter während seiner Abwesenheit.

2.3 Der Kassier

Der Kassier ist für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Vereinsvermögens verantwortlich. Er gibt jährlich zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht mit der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ab. Durch den Kassier werden die jährlich anfallenden Mitgliedsbeiträge von den Konten der Vereinsmitglieder abgebucht, Bareinzahlungen hat er persönlich einzuziehen. Bei allen Sonderveranstaltungen ist der Kassier für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich. Alle Buchungen sind durch Belege, Quittungen und Kontoauszüge nachzuweisen.

2.4 Der Schriftführer

Der Schriftführer ist bei allen Sitzungen des Vorstandes und bei den Versammlungen der Mitglieder anwesend. Er protokolliert die Inhalte der Versammlungen. Die Protokolle sind dem 1. Schützenmeister zur Unterschrift vorzulegen, und anschließend zu archivieren. Der Schriftführer erstellt und verteilt interne Schriftstücke und Schreiben, sowie Post die außerhalb des Vereines zu versenden ist. Alle oben benannten Dokumente erhalten erst nach der Unterschrift des 1. Schützenmeister ihre Gültigkeit.

2.5 Der Jugendleiter

Der Jugendleiter ist für die Schützen der Klassen Schüler, Jugend und Junioren zuständig. Seine Aufgabe ist es die Schützen beim wöchentlichen Training im Schützenhaus anzuleiten und auszubilden. Er plant und organisiert die Jugendmannschaften für die Rundenwettkämpfe im Schützengau Hesselberg. Bei allen stattfindenden Jugendleitersitzungen im Schützengau Hesselberg hat er teil zu nehmen. Der 1. Schützenmeister ist im Anschluss über den Inhalt der Sitzungen zu informieren.

2.6 Der stellvertretende Jugendleiter

Der stellvertretende Jugendleiter unterstützt und berät den Jugendleiter und ist Vertreter während seiner Abwesenheit.



2.7 Der Sportleiter

Die Aufgabe des Sportleiters ist die Aufstellung und Zusammenstellung der Wettkampfmansschaften für den Rundenwettkampf und Gaupokal im Schützengau Hesselberg sowie Hesselbergpokal. Der Sportleiter wertet die Ergebnisse der Rundenwettkämpfe aus. Er überwacht das wöchentliche Schießtraining am Schießstand. Vereinsinterne Wettkämpfe und Schießen werden durch den Sportleiter ausgewertet. Über die Ergebnisse ist der 1. Schützenmeister zu informieren. An der Jahreshauptversammlung trägt der Sportleiter zusammen mit den Mannschaftsführern die Ergebnisse vor.

2.8 Die Beisitzer

Die Aufgabe der Beisitzer ist es, den Vorstand bzw. das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind gleich dem Vorstand stimmberechtigt.

2.9 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer kontrollieren nach dem Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung zusammen mit dem Kassier die korrekte Kassenführung. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und der Kasse. Bei der Jahreshauptversammlung bestätigen sie mündlich die Kassenüberprüfung. Die Kassenprüfer beantragen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft.

3. Datenschutzklausel

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
 - Bankverbindung,
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind.
- 4) Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 5) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Mittelfränkischen Schützenbund, Bayerischen Sportschützenbund sowie an den Deutschen Schützenbund der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 6) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder, sowie Veranstaltungen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung.



Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- 7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 8) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 9) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Vereinsordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 10) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



4. Ehrungen

4.1 Ehrungen innerhalb der Ehrungsordnung

Ehrungen erfolgen nach der Ehrungsordnung des Schützengauges Hesselberg, MSB, BSSB und des DSB.

4.2 Ehrungen außerhalb der Ehrenordnung

Ehrungen außerhalb der Ehrenordnung sind im Schützenverein Oberschwanningen möglich. Anträge können bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden. Die Vorstandschaft entscheidet in einer Vorstandssitzung über den Antrag.

4.3 Ehrungen bei Verhinderung

Ehrungen werden bei Verhinderung des Mitglieds nachgereicht.

4.4 Leistungsabzeichen

Leistungsabzeichen können bei der Vorstandschaft beantragt werden. Richtlinien sind der Ehrungsmappe des Schützengau Hesselberg zu entnehmen.

5. Schießstandordnung

5.1 Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schiessstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.

5.2 Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen.

Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 Abs. 6 und § 27 Abs. 7 WaffG sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV sind verboten.

5.3 Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss gegeben sein.

5.4 Das Laden und Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind nur im Schützenstand mit in Richtung des Geschoßfanges zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.

5.5 Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsmäßig möglich, geöffnet sind.

5.6 Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen sind verantwortliche Aufsichtspersonen zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung des Geschoßfanges zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.

5.7 Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekannt zu geben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsichtsperson fortgesetzt werden.

5.8 Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.

5.9 Personen, die durch ungebührliches Verhalten den reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.



5.10 Rauchen auf den Schützenständen ist verboten.

5.11 Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder und Jugendarbeit sind zu beachten.

5.12 Jedes Schießen ist nur bei Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Standaufsicht), deren Name an gut sichtbarer Stelle ausgehängt ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Ziffern 2, 10, 11 der Schiessstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.

Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.

Die Aufsichtsperson darf selbst während der Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

6. Kosten für das Schießen

6.1 Für Mitglieder des Schützenvereins Oberschwanningen gelten nachfolgende Preise für das Schießen im Schützenhaus.

Klasse	Beschreibung	Preise
Schüler/Jugend/Junioren bis 18 Jahre	bis 40 Schuss LG/LP	
Schützenklasse/ Junioren ab 18 Jahren	bis 40 Schuss LG/LP	2,00 Euro
Jahresschießen	1 Schuss	1,00 Euro

Bei Rundenwettkämpfen entfällt die Gebühr für die Serie (40 Schuß)

6.2 Die Munition für das Druckluftschießen wird vom Verein zur Verfügung gestellt.

Klasse	Beschreibung	Preise
Schüler/Jugend/Junioren	500 Schuß	kostenlos
Schützenklasse	500 Schuß	4,00 Euro

6.3 Nichtmitglieder zahlen folgende Beträge

Klasse	Beschreibung	Preise
Alle Klassen	Tagesversicherung	2,00 Euro
Alle Klassen	bis 40 Schuss LG/LP	2,00 Euro

6.4 Die Tagesversicherung ist nur von Nichtmitgliedern die in keinem Schützenverein gemeldet sind zu bezahlen.

Beim Königschießen ist die Gebühr für die Tagesversicherung in dem Startgeld enthalten.

6.5 Pokalschießen

Klasse	Beschreibung	Preise
Alle Klassen	Einsatz / 10 Schuß	2,50 Euro
Alle Klassen	Nachkauf / Schuß	0,25 Euro

Gewinnpreise beim Pokalschießen:

- 1. Platz Gravur am Pokal (wenn Pokal 3mal in Serie oder 5mal außer der Reihe gewonnen wird, geht Pokal in Besitz des Schützen über)
- 2. Platz 5,-€ in Bar
- 3. Platz 2,50 in Bar

6.6 Gau- und Preisschießen

Die Startgebühr wird für Schüler- und Jugendschützen bis zum 18. Lebensjahr vom Verein übernommen.

6.7 Der Schuß vom Jahresschießen kann während den Rundenwettkämpfen nachgeschossen werden



7. Ehrenmitglieder

7.1 Ehrenmitglieder werden durch die Mitglieder des Schützenvereines vorgeschlagen. Der Vorstand entscheidet in einer Sitzung über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

7.2 Der 1. Schützenmeister ernennt das/die Ehrenmitglied/er in der Jahreshauptversammlung.

7.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

7.4 Ehrenmitglieder die der Vorstandschaft angehören, werden zu Versammlungen des Vorstandes eingeladen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

7.5 Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.



8. Rundenwettkampf

8.1 Die Rundenwettkämpfe richten sich nach der Rundwettkampfordnung des Schützengauges Hesselberg.

8.2 Die Ergebnismeldung erfolgt bei den Klassen Schüler, Jugend und Junioren durch die gastgebende Mannschaft. Ab der Schützenklasse sind die Ergebnisse durch die Siegermannschaft an den Gau zu melden.

8.3 Die Ergebnisse der Rundenwettkämpfe, an denen eine Mannschaft des Schützenvereins Oberschwanningen teilnimmt, sind dem Sportleiter für die vereinsinterne Auswertung zu melden.



9. Nutzung des Schießstandes durch private Personen (Mitglieder)

9.1 Für Mitglieder des Schützenvereines Oberschwanningen besteht die Möglichkeit die Räume des Schießstandes für Private Zwecke (Familienfeiern) kostenfrei zu nutzen.

9.2 Der Zeitpunkt der Nutzung ist mit dem Vorstand des Schützenvereins abzusprechen. Vereinsinterne Vorhaben haben Vorrang gegenüber allen anderen Nutzern.

9.3 Als Mietzins werden nachfolgende Beträge festgelegt.

Räume	Größe	Mietzins in Euro
Gastraum	44m ²	50,00
Gastraum und Schießraum	ca 210 m ²	2000,00

9.4 Die Getränke sind über den Schützenverein nach der gültigen Preisliste zu beziehen.



10. Besondere Ereignisse der Mitglieder

(Geburtstag, Hochzeit, Tod)

10.1 Geburtstag

Jubilare ab dem 50. Lebensalter werden alle 10 Jahre und ab dem 60. Lebensjahr alle 5 Jahre persönlich durch den 1. Schützenmeister (bei Verhinderung vertreten durch ein Mitglied der Vorstandschaft) beglückwünscht. Es wird ein Präsent und eine Glückwunschkarte überreicht. Dies gilt nur für Personen, die zum Zeitpunkt ihres Geburtstages ordentliches Mitglied im Schützenverein sind.

10.2 Hochzeit

Heiratet ein Mitglied des Schützenvereins, so stellt der Verein eine Abordnung zum „Spalierstehen“ vor der Kirche ab. Der 1. Schützenmeister überbringt im Namen des Schützenvereines die Glückwünsche und überreicht dem Brautpaar ein Präsent.

Heiratet ein Mitglied des Schützenvereins „Standesamtlich“, werden die Glückwünsche in Form einer Glückwunschkarte überbracht.

10.3 Tod

Beim Tod eines Mitgliedes aus dem Schützenverein hält der 1. Schützenmeister am Grab des Verstorbenen eine Trauerrede und legt ein Gebinde bzw. einen Kranz nieder. Eine Absprache mit den Hinterbliebenen im Vorfeld ist wahrzunehmen.



11. Veranstaltungen

11.1 Königsproklamation

- 11.1.1 Der Schützenkönig spendiert eine Münze im Wert von min.25,-€
Sie sollte optisch (Farbe) zur bestehenden Kette passen. Die Einfassung wird vom Verein übernommen
- 11.1.2 Der Schützenkönig spendiert eine Scheibe im Ø50cm
- 11.1.3 Der Schützenkönig erhält einen Gutschein in Höhe von 30,-€
- 11.1.4 Der Jugendkönig erhält einen Gutschein in Höhe von 20,-€
- 11.1.5 Der Bürgerkönig erhält eine Schützenscheibe die ein Jahr im Vereinslokal hängen bleibt und dann in seinen Besitz übergeht.
- 11.1.6 Ritter und Prinzen erhalten ein kleines Präsent.

11.2 Festumzug

11.2.1 Anzugsordnung

Bei Festen/ Umzügen

Schüler/ Jugend/ Junioren

T-Shirt/ Sweatshirt je nach Witterung

schwarze Hose, dunkle Schuhe

oder Anzugsordnung Damen/ Schützen.

Damen

weiße Bluse oder ähnliches, schwarze Hose oder Rock

Schützen

weißes Hemd, Schützenkrawatte,

schwarze Hose, dunkle/ schwarze Schuhe

11.2.2 Der Verein gewährt allen Mitgliedern die am Umzug teilnehmen eine

Unkostenvergütung von 5,-€

11.2.3 Der Tafelträger wird vom Verein bestellt und bekommt als Entschädigung

20,-€



12. Schlussanmerkung

Alle bisher gefassten Beschlüsse und Vereinsordnungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Vereinsordnung ihre Gültigkeit.